

Werbeverbot im Bürgerrundfunk

Informationen für den niedersächsischen Bürgerrundfunk

Inhalt

Werbeverbot im Bürgerrundfunk	2
Werbeverbot	2
Sponsoringverbot	2
Teleshoppingverbot	2
Weitere Verbotstatbestände.....	2
Schleichwerbungsverbot.....	3
Produkt- und Themenplatzierungsverbot	4
Verbot von Werbung politischer, weltanschaulicher oder religiöser Art	4
Social Advertising	5
Wahlwerbung	5
Sendezeiten für die Übertragung gottesdienstlicher Handlungen und Feierlichkeiten sowie sonstiger religiöser Sendungen	6
Danksagungen.....	6
Danksagung bei Unterstützung von Sendungen.....	6
Danksagung bei Unterstützung des Veranstalters	7
Gewinnspielsendungen und Gewinnspiele	7
Von Dritten/Firmen gestiftete Preise	8
Sendungen im Bürgerfernsehen.....	8
Preisauslobungen im Bürgerradio	8

Materialien

Werbeverbot im Bürgerrundfunk

Werbung ist in den Programmen der Bürgersender verboten, § 30 Abs. 3 Satz 1 Niedersächsisches Mediengesetz (NMedienG).

Werbeverbot

Werbung ist jede Äußerung, die der unmittelbaren oder mittelbaren Förderung des Absatzes von Waren und Dienstleistungen, einschließlich unbeweglicher Sachen, Rechte und Verpflichtungen, oder des Erscheinungsbilds natürlicher oder juristischer Personen, die einer wirtschaftlichen Tätigkeit nachgehen, dient und gegen Entgelt oder eine ähnliche Gegenleistung oder als Eigenwerbung im Rundfunk oder in einem Telemedium aufgenommen ist. Werbung ist insbesondere Rundfunkwerbung, Sponsoring, Teleshopping und Produktplatzierung; § 8 Abs. 9 und § 22 Abs. 1 Satz 3 bleiben unberührt, § 2 Abs. 2 Nr. 7 Medienstaatsvertrag (MStV).

Sponsoringverbot

Sponsoring ist jeder Beitrag einer natürlichen oder juristischen Person oder einer Personenvereinigung, die an Rundfunktätigkeiten, der Bereitstellung von rundfunkähnlichen Telemedien oder Video-Sharing-Diensten oder an der Produktion audiovisueller Werke nicht beteiligt ist, zur direkten oder indirekten Finanzierung von Rundfunkprogrammen, rundfunkähnlichen Telemedien, Video-Sharing-Diensten, nutzergenerierten Videos oder einer Sendung, um den Namen, die Marke, das Erscheinungsbild der Person oder Personenvereinigung, ihre Tätigkeit oder ihre Leistungen zu fördern, § 2 Abs. 2 Nr. 10 MStV.

Teleshoppingverbot

Teleshopping ist die Sendung direkter Angebote an die Öffentlichkeit für den Absatz von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen, einschließlich unbeweglicher Sachen, Rechte und Verpflichtungen, gegen Entgelt in Form von Teleshoppingkanälen, -fenstern und -spots, § 2 Abs. 2 Nr. 11 MStV.

Weitere Verbotstatbestände

Zudem sind Schleichwerbung und Themenplatzierung sowie entsprechende Praktiken unzulässig. Produktplatzierung ist als eine Form der Werbung in den Programmen der Bürgersender verboten, vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 7 Satz 2 MStV.

Schleichwerbungsverbot

Schleichwerbung ist die Erwähnung oder Darstellung von Waren, Dienstleistungen, Namen, Marken oder Tätigkeiten eines Herstellers von Waren oder eines Erbringers von Dienstleistungen in Sendungen, wenn sie vom Veranstalter absichtlich zu Werbezwecken vorgesehen ist und mangels Kennzeichnung die Allgemeinheit hinsichtlich des eigentlichen Zweckes dieser Erwähnung oder Darstellung irreführen kann. Eine Erwähnung oder Darstellung gilt insbesondere dann als zu Werbezwecken beabsichtigt, wenn sie gegen Entgelt oder eine ähnliche Gegenleistung erfolgt, § 2 Abs. 2 Nr. 9 MStV.

Die Feststellung unzulässiger Schleichwerbung durch die NLM setzt nicht voraus, dass der/die Produzent*in bzw. Redakteur*in einer Sendung oder der Bürgerrundfunk-Veranstalter nachweislich ein Entgelt oder eine ähnliche Gegenleistung erhalten hat (Urteil des OVG Lüneburg vom 15.12.1998, Az. 10 L 5935/96). Auch wenn dieser Nachweis nicht möglich ist, reichen bestimmte objektive Indizien grundsätzlich aus, um die bei der Schleichwerbung notwendige Absicht, fremden Wettbewerb zu fördern, nachzuweisen (Beschluss des KG Berlin vom 29.07.2005, Az.: 5 W 85/05; auch OLG Celle vom 10. Juli 2015 - 2 Ss (OWi) 112/15 und BVerwG, Urt. v. 22.6.2016 - 6 C 9/15). So z.B.:

- mehrfache namentliche Nennung eines Produktes/Dienstleisters in einem redaktionellen Beitrag,
- ausschließliche namentliche Nennung eines Produktes/Dienstleisters, obwohl es eine Vielzahl ähnlicher Produkte/Dienstleister auf dem Markt gibt (sog. Alleinstellungsindiz),
- Bezeichnung einer Sendung nach einem Produkt/Dienstleister,
- -Bestehen einer vertraglichen Verpflichtung zum Betreiben von Werbung
- personelle oder wirtschaftliche Verflechtung zwischen dem Veranstalter und dem Dritten
- Überschreitung der Grenze zur sachlichen Information, so z. B. durch werbende Adjektive, wie z. B. „exklusiv“, „sensationell“ etc. bzw. übermäßige Anpreisung eines Produktes/Dienstleisters,
- -Besuch des Unternehmens unkritisch & pauschal lobend herausgestellt
- Verwendung von Formulierungen, die typisch sind für Werbebotschaften,
- Anpreisung eines Produktes/einer Dienstleistung durch den Moderator zu Beginn des Interviews und an seinem Ende, so z. B. Einleitung der Berichterstattung über eine Landfleischerei mit dem Satz „Hier hat Genuss einen ganz bestimmten Na-

Materialien

men, nämlich Landfleischerei XYZ“, Anempfehlung eines Besuches bei dem jeweiligen Unternehmen,

- keine Abschwächung von werbenden Äußerungen eines Interviewpartners durch den Moderator,
- fehlende kritischen Distanz eines Moderators im Rahmen eines Interviews,
- eine pauschal lobende Berichterstattung,
- fehlender aktueller Anlass für die Berichterstattung,
- etc.

Für die Annahme von Schleichwerbung müssen im Einzelfall nicht alle oben genannten Indizien zeitgleich vorliegen. Weiter ist die obige Liste der Indizien für Schleichwerbung nicht abschließend.

Produkt- und Themenplatzierungsverbot

Produktplatzierung ist jede Form der Werbung, die darin besteht, gegen Entgelt oder eine ähnliche Gegenleistung ein Produkt, eine Dienstleistung oder die entsprechende Marke einzubeziehen oder darauf Bezug zu nehmen, sodass diese innerhalb einer Sendung oder eines nutzergenerierten Videos erscheinen. Die kostenlose Bereitstellung von Waren oder Dienstleistungen ist Produktplatzierung, sofern die betreffende Ware oder Dienstleistung von bedeutendem Wert ist, § 2 Abs. 2 Nr. 12 MStV.

Verbot von Werbung politischer, weltanschaulicher oder religiöser Art

Werbung politischer, weltanschaulicher oder religiöser Art ist unzulässig, § 8 Abs. 9 Satz 1 MStV.

Dieses Verbot ist selbstverständlich nicht gleichzusetzen mit einem generellen Verbot von Rundfunksendungen solchen Inhalts. Es bleibt den Programmmitarbeitern/innen der Bürgersender unbenommen, in ihren Sendbeiträgen politische, weltanschauliche oder religiöse Themen aufzugreifen und darzustellen. Erst wenn die Inhalte die Grenze zur ideellen Werbung überschreiten, wird ein Beitrag unzulässig:

Dies ist beispielsweise bei religiösen Inhalten insbesondere dann der Fall, wenn über die Darstellung religiöser Themen oder über die Beschreibung von Art, Tätigkeit und Zielsetzung einer religiösen Gemeinschaft hinaus Aufforderungen an das Publikum gerichtet werden, aktiv im Sinne dieser Darstellungen oder Beschreibungen tätig zu werden. Konkretes Beispiel: die Zuschauer/Zuschauerinnen werden zum Eintritt in eine solche Gemeinschaft aufgefordert. Schon der Hinweis auf regelmäßige oder nächste Treffen der

Materialien

dargestellten Gemeinschaft - verbunden mit der Aufforderung, daran teilzunehmen - ist unzulässige ideelle Werbung.

Ebenso ist ein Beitrag unzulässig, der durch Aufbau, Inhalt oder Gestaltung erkennbar allein oder hauptsächlich darauf angelegt ist, über die Darstellung sachlicher Inhalte hinaus eine besondere emotionale Wirkung auf die Zuschauer/Zuschauerinnen bzw. Hörer/Hörerinnen auszuüben. Dies kann zum Beispiel dadurch geschehen, dass durch suggestive Sprachtechnik, einfühlbare Musik oder meditative Bilder bzw. eine Kombination dieser Elemente das Publikum in eine emotional bestimmte Grundstimmung versetzt werden soll, die es ihm erschwert, sich mit den transportierten Inhalten rational und kritisch auseinander zu setzen.

Die unzulässige religiöse Werbung liegt hier nicht in den Sachaussagen, sondern darin, dass Techniken unterschwelliger Beeinflussung eingesetzt werden, die - mindestens in gleicher Intensität wie offene Werbung - die Gewinnung zusätzlicher „Gläubiger“ zum alleinigen oder hauptsächlichlichen Ziel haben.

Soziale Appelle

Unter das Verbot von Werbung politischer, weltanschaulicher oder religiöser Art fallen auch nicht die „Sozialen Appelle“ bzw. unentgeltliche Beiträge im Dienst der Öffentlichkeit einschließlich von Spendenaufrufen zu Wohlfahrtszwecken, § 8 Abs. 9 Satz 2 MStV.

Bei „Sozialen Appellen“ handelt es sich um Sendungen oder Beiträge, die im Allgemeininteresse direkt oder indirekt zu verantwortlichem, sozial erwünschtem Verhalten aufrufen (etwa Spendenaufrufe zu Wohlfahrtszwecken) oder die über die Folgen individuellen Verhaltens aufklären. Zulässig sind zum Beispiel Aufrufe, die die Gesundheit, die Sicherheit der Verbraucher oder den Schutz der Umwelt fördern sowie Aufrufe für wohltätige Zwecke.

Wahlwerbung

In diesem Zusammenhang ist auch zu beachten, dass Bürgersender auf Antrag Parteien und Wählergruppen, für die in Niedersachsen ein Wahlvorschlag für die Wahl zum Landtag, zum Deutschen Bundestag oder zum Europäischen Parlament zugelassen worden ist, angemessene Sendezeiten entsprechend § 5 Abs. 1 des Parteiengesetzes zur Vorbereitung der Wahl einzuräumen haben. Die Bürgersender müssen zudem auch bei Kommunalwahlen entsprechend für Parteien und Wählergruppen, die im Landtag vertreten sind, sowie für Parteien, Gruppen, Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber, für die ein

Materialien

Wahlvorschlag zur Kommunalwahl in dem jeweiligen Verbreitungsgebiet des Programms zugelassen worden ist, angemessene Sendezeit einräumen. Insoweit ist die Werbung von Parteien im Vorfeld von Wahlen zulässige politische (Eigen-) Werbung, § 25 Abs. 4 i. V. m. § 22 Abs. 1 Satz 1 und 3 NMedienG.

Wesentliche Grundsätze für die Wahlwerbung werden zudem im „Leitfaden Wahlwerbung Politische Parteien“ der Gemeinschaft der Landesmedienanstalten aufgestellt. Dieser Leitfaden bietet in seiner jeweils aktuellen Fassung unter Berücksichtigung des Vorstehenden auch für Bürgersender Orientierung bietet (derzeit aktuelle Fassung abrufbar unter

<https://www.die-medienanstalten.de/service/merkblaetter-und-leitfaeden/leitfaden-wahlwerbung/>).

Die Ausstrahlung der Wahlwerbung ist erst zulässig, wenn die zuständige Wahlleitung die zur Wahl antretenden Parteien/Listen öffentlich bekannt gemacht hat.

Sendezeiten für die Übertragung gottesdienstlicher Handlungen und Feierlichkeiten sowie sonstiger religiöser Sendungen

Darüber hinaus müssen Bürgersender auch Kirchen und anderen in Niedersachsen bestehenden öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften angemessene Sendezeiten für die Übertragung gottesdienstlicher Handlungen und Feierlichkeiten sowie sonstiger religiöser Sendungen einräumen, § 25 Abs. 4 i. V. m. § 22 Abs. 2 NMedienG.

Für Inhalt und die Gestaltung der Wahlwerbung bzw. der gottesdienstlichen Handlungen, Feierlichkeiten und sonstigen religiösen Sendungen sind diejenigen verantwortlich, denen Sendezeit eingeräumt werden musste, § 25 Abs. 4 i. V. m. § 22 Abs. 3 Satz 1 NMedienG. Die Bürgersender können die Erstattung ihrer Selbstkosten verlangen, § 25 Abs. 4 i. V. m. § 22 Abs. 3 Satz 2 NMedienG.

Danksagungen

Danksagung bei Unterstützung von Sendungen

Soweit die Produktion von einzelnen Beiträgen oder Sendungen von Dritten unterstützt wird, sind lediglich kurze Danksagungen an „ideelle Unterstützer“ erlaubt, z.B.:

Materialien

Eine Redaktionsgruppe produziert einen Beitrag zur Heimatgeschichte. Dabei wird sie vom örtlichen Museum bzw. von dessen Mitarbeiter*innen unterstützt, indem Informationen gegeben oder Quellen zugänglich gemacht werden. Selbstverständlich ist es in einem solchen Fall erlaubt, sich bei den Mitarbeiter*innen im Beitrag bzw. im Abspann - namentlich - zu bedanken. Würde die Namensnennung dem gegenüber vor dem Hintergrund einer materiellen bzw. finanziellen Unterstützung einer Sendung erfolgen, würde es sich um - verbotenes - Sponsoring handeln und von der NLM beanstandet werden.

Danksagung bei Unterstützung des Veranstalters

Die Errichtung und der Betrieb von Bürgerrundfunk wird u. a. durch Spenden finanziert, § 30 Abs. 1 NMedienG. Danach sind die niedersächsischen Veranstalter von Bürgerrundfunk gehalten, u. a. durch die Akquisition von Spenden zur Finanzierung des Senders beizutragen. In diesem Zusammenhang ist den Veranstaltern eine in der Form sehr schlicht gehaltene Danksagung in folgendem Wortlaut erlaubt:

„(Name des Veranstalters) ist ein gemeinnütziger und nichtkommerzieller Bürgersender. Er bedankt sich bei (Name des Spenders) für die Unterstützung.“

Der hier genannte Text der Danksagung ist einzuhalten. Die Aufzählung mehrerer Spender im zweiten Satz ist möglich. Im Hörfunk darf diese Form der Danksagung zwischen Sendungen ausgestrahlt und im Fernsehen darf die Danksagung auf Infotafeln zwischen Sendungen eingeblendet werden.

Die Danksagung des Veranstalters darf sich nicht auf eine konkrete Sendung beziehen; sie darf überdies keine akustischen oder visuellen Darstellungen von Firmenemblemen und Produkten des Spenders bzw. Unterstützers enthalten und keinen, den Spender bzw. Unterstützer preisenden Zusatz haben.

Gewinnspielsendungen und Gewinnspiele

Gewinnspielsendungen und Gewinnspiele sind auch in den Sendungen von den Veranstaltern von Bürgerrundfunk zulässig, soweit eine Telefonnummer genutzt wird, durch die der Bürgerrundfunk-Veranstalter keine Einnahmen erzielt, § 30 Abs. 3 Satz 2 NMedienG.

Bei der Veranstaltung von Gewinnspielsendungen und Gewinnspielen ist insbesondere die Satzung der Landesmedienanstalten über Gewinnspielsendungen und Gewinnspiele (Ge-

Materialien

winnspielsatzung) zu beachten. Die Gewinnspielsatzung konkretisiert die durch § 11 MStV aufgestellten Bedingungen, unter denen Gewinnspielsendungen oder ein Gewinnspiel veranstaltet werden dürfen. So müssen z.B. bereits vor einem Gewinnspiel/einer Gewinnspielsendung allgemein verständliche Teilnahmebedingungen aufgestellt und auf der Website - und sofern vorhanden - im Fernsehtextangebot veröffentlicht werden, § 5 Abs. 1 Gewinnspielsatzung. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Gewinnspielsatzung (einsehbar unter <https://www.nlm.de/die-nlm/rechtsgrundlagen>) verwiesen.

Von Dritten/Firmen gestiftete Preise

Sofern in einzelnen Sendungen des Bürgerrundfunks Preise ausgelobt werden, ist es nicht untypisch, dass diese von einem Dritten, nicht selten von Firmen, zur Verfügung gestellt werden. Die Programmacher/Programmmacherinnen wollen dann diesen Dritten nennen. Solange die werberechtlichen Vorgaben des MStV, des NMedienG und der Werbesatzung strikt beachtet werden, hat die NLM derzeit keine Bedenken.

Vor dem Hintergrund des absoluten Verbotes jeglicher Werbung in den Programmen des Bürgerrundfunks beobachtet die NLM die Entwicklung in diesem Bereich allerdings kontinuierlich und sehr sorgfältig. Verstöße gegen das Werbe- und Sponsoringverbot - wenn z. B. (Gewinn-)Spiele und Veranstaltungen erkennbar nur zu dem Zweck des Herausstellens eines Produktes/Herstellers durchgeführt werden - werden unverzüglich geahndet. Eine dauerhafte und gehäufte Ausstrahlung von Preisauslobungen innerhalb einer Sendung lässt auf einen werblichen Hintergrund schließen und ist unzulässig.

Für Preisauslobungen im Bügerradio gilt:

Für so genannte Preisauslobungen im Bürgerfernsehen gilt: Bei der Auslobung von Geld- und Sachpreisen in Verbindung mit Gewinnspielen und Quizveranstaltungen, die redaktionell gestaltet sind, ist eine zweimalige Nennung der Firma bzw. zur Verdeutlichung des Produkts auch eine zweimalige kurze optische Darstellung des Preises in Form von Bewegtbildern zulässig. Werden weitere qualifizierende Hinweise zum ausgelobten Preis gegeben, handelt es sich um unzulässige Werbung. Dasselbe gilt für solche Spiele und Veranstaltungen, die erkennbar nur zum Herausstellen eines Produktes durchgeführt werden.

Materialien

Für Preisauslobungen im Bürgerradio gilt:

Bei der Auslobung von Geld- und Sachpreisen in Verbindung mit Gewinnspielen und Quizveranstaltungen, die redaktionell gestaltet sind, ist eine dreimalige Nennung der Firma bzw. zur Verdeutlichung des Produkts auch eine kurze Beschreibung des Preises zulässig.

Hannover, im September 2026

Niedersächsische Landesmedienanstalt